

Kläger hatte schon
vor dem Stichtag
Steuerschulden
i. H. v. 360.000 Euro

► Finanzhilfen

Corona-Soforthilfe trotz vorheriger Zahlungsunfähigkeit beantragt – Rückforderung der Zahlung ist rechtmäßig

| Die Bezirksregierung darf gezahlte Corona-Soforthilfe (PP 05/2020, Seite 3) zurückfordern, wenn der Antragsteller schon vor dem 31.12.2019 zahlungsunfähig war (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.01.2021, Az. 20 K 4706/20). |

Ein freischaffender Künstler klagte gegen die Zurücknahme seines Bewilligungsbescheids für Corona-Soforthilfe über 9.000 Euro. Das Gericht wies die Klage ab. Begründung: Gemäß dem Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes und der Richtlinie „NRW-Soforthilfe 2020“ werde die Soforthilfe an Unternehmer und Selbstständige gezahlt, die aufgrund der Coronapandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten seien. Diese dürften nicht vor dem 31.12.2019 bestanden haben. Der Kläger habe jedoch schon zu diesem Zeitpunkt Steuerschulden i. H. v. 360.000 Euro gehabt. Den Einwand des Klägers, er habe nicht erkennen können, dass er das Merkmal „Unternehmen in Schwierigkeiten“ hätte prüfen müssen, ließ das Gericht nicht gelten. Der Kläger hätte bei der Bezirksregierung nachfragen können, ob er antragsberechtigt ist.

► Arbeitgeberleistungen

Corona-Prämie bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen?

Ein Leser fragt –
LGP antwortet

| **FRAGE:** „Mit großem Interesse habe ich Ihren Beitrag zur Corona-Prämie gelesen (www.de/pp, Abruf-Nr. 46905259). Wie sieht es mit der Prämie aus, wenn jemand mehrere Beschäftigungsverhältnisse hat (z. B. Physiotherapeut in einer Praxis und Trainer in einem Fitnessstudio)? Können pro Arbeitsverhältnis jeweils 1.500 Euro ausgezahlt werden oder darf der Betrag von 1.500 Euro bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen insgesamt nicht überschritten werden?“ |

ANTWORT: Im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 - S 2223/19/10003 :003, Abruf-Nr. 215310) und in § 3 Nr. 11a EStG wurde nicht geregelt, dass ein Arbeitnehmer nur einmal den steuerfreien Corona-Bonus in Anspruch nehmen darf. Somit kann jeder Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den steuerfreien Bonus in Höhe von 1.500 Euro gewähren. Das bedeutet, dass die Corona-Prämie unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen pro Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnis gezahlt werden kann (also mehrfach). Ein Arbeitnehmer kann also aufgrund der Coronapandemie vom Arbeitgeber A 1.500 Euro und 1.500 Euro vom Arbeitgeber B als Corona-Prämie erhalten. Die Zahlungen sind jeweils steuer- und sozialversicherungsfrei. Somit kommen beim Arbeitnehmer brutto gleich netto 3.000 Euro an (2 x 1.500 Euro). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen fest angestellten Arbeitnehmer in Vollzeit oder in Teilzeit, um befristet angestellte Arbeitnehmer, Aushilfen / geringfügig Beschäftigte, Werkstudenten, Geschäftsführer und/oder Vorstandsmitglieder handelt. Die Zahlung der Corona-Prämie ist jeweils im Lohnkonto aufzuzeichnen.

beantwortet von Dipl.-Finanzwirt, M. A. (Taxation), Daniel Denker, Oldenburg